

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 9. April 1990  
GZ. 161/90, Kl.

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

Zl.	34	GE/9 90
Datum:	19. APR. 1990	
Verteilt	23.4.90	<i>[Signature]</i>

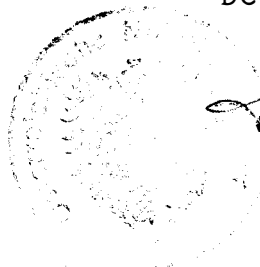
*Dr. Cesch. Horant*

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes  
mit dem das Personenstandsgesetz BGBl.Nr.60/1983  
geändert wird, Personenstandsgesetzesnovelle 1990;  
zu Zl. 2197/476-IV/4/90 des Bundesministeriums  
für Inneres

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage  
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzent-  
wurf.

Der Präsident-Stellvertreter:

25 Beilagen



*[Handwritten Signature]*  
(Dr. Karl Krenhuber)

**Ö S T E R R E I C H I S C H E   N O T A R I A T S K A M M E R**

Wien, am 9. April 1990  
GZ. 161/90, Kl.

An das  
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7  
1014 W i e n

Betrifft: Zahl 2197/476-IV/4/90; Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Personenstandsgesetz BGB1Nr. 60/1983 geändert wird, Personenstandsgesetzesnovelle 1990

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Zumittlung des Entwurfes und erlaubt sich innerhalb offener Frist nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Zunächst darf festgehalten werden, daß, wenn auch hiedurch kaum notarielle Belange berührt, die vorgeschlagenen Vorschriften über die Verwahrung von Personenstandsurkunden und die Berichtigung von Personenstandsurkunden vorbehaltlos begrüßt werden.

Da dem Gesetzentwurf gleichzeitig das Schreiben des Rechnungshofes über die Ergänzung der Sterbeurkunden hinsichtlich der Todesursachen angeschlossen ist, erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer darauf hinzuweisen, daß die Wiederaufnahme der Todesursache in Sterbeurkunden äußerst zweckmäßig erschiene, da sich nicht nur im Sozialversicherungsbereich, wegen der Arbeitsunfälle, sondern auch im gesamten Lebensversicherungsbereich erhebliche Erleichterungen ergeben würden.

Es wird daher angeregt, die Todesursache, wenn nicht überhaupt von amtswegen, so zumindest über Antrag der Partei wieder in die Sterbeurkunde aufzunehmen.

Die Österreichische Notariatskammer hofft, mit dieser Stellungnahme gedient zu haben.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieses Gesetzentwurfes an das Präsidium des Nationalrates.



Der Präsident-Stellvertreter:

(Dr. Karl Krenhuber)

1010 WIEN, LANDESGERICHTSSTRASSE 20 · TELEFON 42 45 09, 42 62 34